

Allgemeine Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von konventionell ungebeiztem Saatgut (Gemüse) 2021

gemäß Artikel 45 Abs. 8 lit a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Allgemeine Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Gemüsesorten außer jenen Gemüsesorten, für die in der Österreichischen Biosaatgutdatenbank in der Rubrik « Gemüse » dezidiert ein Angebot gelistet ist.

Bei jenen Sorten, die in der Biosaatgutdatenbank gelistet sind, ist jedenfalls Biosaatgut zu verwenden. Ist Biosaatgut dieser Sorten laut Datenbank ausverkauft, ist bei Ihrer Biokontrollstelle eine individuelle Ausnahmegenehmigung für konventionelles Saatgut derselben Sorte zu beantragen.

Dies bedeutet:

Keine Ausnahme möglich:	Bei jenen Sorten, die in der Biosaatgutdatenbank gelistet sind und als „ verfügbar “ gekennzeichnet sind, ist jedenfalls Biosaatgut zu verwenden.
Individuelle Ausnahmegenehmigungen (Ansuchen bei Kontrollstelle):	Bei Sorten, die in der Biosaatgutdatenbank als „ ausverkauft “ gekennzeichnet sind, ist bei der zuständigen Biokontrollstelle eine individuelle Ausnahmegenehmigung für konventionelles Saatgut derselben Sorte zu beantragen.
Allgemeine Ausnahmegenehmigungen:	Allgemeine Ausnahmegenehmigungen umfassen alle jene Gemüsesorten, die NICHT in der Österreichischen Biosaatgutdatenbank in der Rubrik « Gemüse » dezidiert gelistet sind.